

Staatsangehörigkeit

Ergeben sich im Rahmen der Anhörung Zweifel an der behaupteten Herkunft des Ast, ist zu prüfen, ob eine Sprach- und Textanalyse (S-T-A) durchgeführt werden kann (z.B. Vorabgleich mit der Sprachen-Länderliste auf Laufwerk L:/sta/Allgemeines). Ggf. erfolgt Rücksprache mit Referat 434 (Zentralstelle für Gutachter- und Dolmetscherangelegenheiten), ob ein Gutachter für die angegebene Sprache zur Verfügung steht.

1. Verfahren bei Durchführung einer S-T-A

Folgt aus dem Sprachgutachten eine eindeutige Zuordnung zu einem anderen als dem behaupteten Herkunftsland oder eine Zuordnung mit hoher bzw. überwiegender Wahrscheinlichkeit, ist vor der Entscheidung der Staatsangehörigkeitsschlüssel entsprechend abzuändern.

Bei allen Fällen geringerer Gewissheit ist der Staatsangehörigkeitsschlüssel auf „X99“ zu ändern.

Das „X“ steht dabei für die Kennziffer des jeweiligen Erdteils (1=Europa, 2=Afrika, 3=Amerika, 4=Asien, 5=Australien).

Bleibt das Sprachgutachten ergebnislos, bestehen aber weiterhin begründete Zweifel an der behaupteten Staatsangehörigkeit, ist eine Änderung des Schlüssels auf „ungeklärt“ vorzunehmen, es sei denn, es ist eine eindeutige Zuordnung zu einem bestimmten Kontinent möglich (X99).

2. Verfahren ohne Durchführung einer S-T-A

In den Fällen, in denen sich ohne Durchführung einer S-T-A die behauptete Staatsangehörigkeit des Antragstellers mit der erforderlichen Gewissheit widerlegen und gleichzeitig das tatsächliche Herkunftsland bestimmen lässt, ist vor der Entscheidung der Staatsangehörigkeitsschlüssel ebenfalls entsprechend zu ändern. Für den Fall, dass die Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann, ist der (neue) Schlüssel „X99“ bzw. „ungeklärt“ zu verwenden.